

Richtiges Verhalten bei einer Polizeikontrolle

Die meisten Autofahrer kennen die Situation: Man wird von der Polizei „herausgewunken“ und schon steigt der Puls merklich. Was wenn ich etwas Falsches sage oder etwas an meinem Auto nicht stimmt? Habe ich alle nötigen Papiere dabei? Muss ich jetzt einen Alkoholtest machen? Wird mein Auto durchsucht? Plötzlich schießen zahlreiche Fragen durch den Kopf. Doch wenn Sie Ruhe bewahren, die nachfolgenden Tipps beachten und Ihre Rechte kennen, werden Sie solche Situationen sicherlich gut meistern.

Die „gewöhnliche polizeiliche Verkehrskontrolle“ hat ihre Rechtsgrundlage in § 36 V StVO und soll Gefahren für die Verkehrssicherheit verhindern, indem die Fahrtüchtigkeit, die Fahrzeug- oder Zulassungspapiere und die Betriebstüchtigkeit des Fahrzeuges überprüft werden. Ein konkreter Anlass zur Kontrolle ist dabei nicht erforderlich. Daraus folgt: **Der Check der „Verkehrstüchtigkeit“** bedeutet nicht, dass bereits irgendein Anfangsverdacht gegen Sie besteht.

- **Freundlich und ruhig bleiben**

Die Beamten machen nur ihre Arbeit. **Bleiben Sie freundlich!** Fragen Sie höflich, warum Sie angehalten wurden / ob Sie etwas falsch gemacht haben. Provozieren oder belehren Sie die Beamten nicht. Wenn Sie Beamte ärgern, kann eine Kontrolle für Sie noch unangenehmer werden.

- **Personalien angeben / Ausweis / Führerschein(kopie) / „Fahrzeugschein“ zeigen**

Sie müssen nur die **Pflichtangaben zur Person** (Vorname, Familien- oder Geburtsname, Familienstand, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit) tätigen aber ansonsten keinerlei Aussage machen. Natürlich macht es Sinn, wenn Sie die geforderten **Papiere** (Zulassungsbescheinigung Teil I / „Fahrzeugschein“) und zumindest eine Kopie Ihres Führerscheines auf Verlangen **vorzeigen**.

- **Schweigen ist Gold! Reden ist nicht mal Silber!**

Niemand muss sich selbst belasten! Machen Sie **keine weiteren Angaben** („Ich möchte dazu nichts sagen!“)! Nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich reden! Bei Kontakt mit der Polizei haben Sie immer ein **Schweigerecht**, §§ 163a IV 2, 136 I 2 StPO. Schweigen hat **keine negativen Folgen!** Fragen der Beamten, z.B. woher Sie kommen und wohin Sie wollen, müssen Sie nicht beantworten. Hüten Sie sich v.a. auch Angaben auf Fragen zu Art und Menge eingenommener Getränke bzw. Arznei- oder Betäubungsmittel zu machen. Bleiben Sie ruhig und sachlich. Vermeintlich „nur belangloser Small-Talk“ findet sich oft in einem ungünstigen Aktenvermerk wieder und erschwert oft juristisch die Situation.

- **Nur Duldungspflicht, keine Mitwirkungspflicht: nicht an Tests mitwirken**

Sie haben jedoch während einer Kontrolle grundsätzlich nicht die Pflicht bei den polizeilichen Maßnahmen mitzuwirken. Aussteigen und ggf. Verbandskasten / Warndreieck zeigen müssten Sie. Mehr aber nicht! **Machen Sie auch keinesfalls bei irgendwelchen Tests mit.** Man muss nicht pusten und nicht an einem Alkohol- oder Drogen-(Schnell-) Test teilnehmen.

Niemand darf Sie zwingen, bei irgendwelchen Tests zur Fahrtüchtigkeit mitzumachen (z.B. Finger-Finger-Test oder Finger-Nasen-Test, Blick in die Pupillen, Romberg-Test, Linie gehen etc.). - Solche oder ähnliche Tests belasten Sie oft im denkbaren Fall eines Konsums relevanter Substanzen nur!

- **Blutentnahme nicht zustimmen und ausdrücklich schriftlich widersprechen**

Eine Blutentnahme darf nach § 81a StPO auch u.U. auch durch die Polizei angeordnet werden. „Freiwilligkeit“ wird oft suggeriert, aber rechtlich nicht besteht. Sollte eine Blutentnahme angeordnet werden, leisten Sie keinen Widerstand! Sie sind nicht verpflichtet irgendetwas zu unterschreiben! Widersprechen Sie aber auf jeden Fall, falls möglich schriftlich auf einem zur Unterschrift vorgelegtem Papier. Ihren **schriftlichen Widerspruch** könnten Sie durch ein Foto dokumentieren, aber unterschreiben Sie nichts!

- **Durchsuchung nicht zustimmen und ausdrücklich schriftlich widersprechen**

Die Polizeibeamten dürfen den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs von außen überprüfen. Dazu gehört zum Beispiel die Überprüfung der HU-Plakette oder die Kontrolle des Verbandskastens und Warndreiecks. Wenn die Gegenstände nicht vorgezeigt werden können, darf die Polizei den Fahrer auch auffordern, das Fahrzeug zu verlassen. Das Fahrzeug besteigen bzw. „betreten“, Kofferraum öffnen oder gar das Auto durchsuchen dürfen die Polizisten ohne Weiteres aber nicht. **Eine Durchsuchung des Pkws ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss ist grundsätzlich nicht zulässig.** Ausnahmen gelten auch hier bei **Gefahr im Verzug**: Begründen konkrete Tatsachen den Verdacht für eine Straftat, dürfen die Beamten unter Umständen auch ohne richterlichen Beschluss durchsuchen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Fahrzeug nach Cannabis riecht oder entsprechende Cannabisreste / Zubehör gefunden werden, die nichts mit dem „legalen Medizinalcannabis“ zu tun haben.

- **Durchsuchungsprotokoll / Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll aushändigen lassen**

Sollte tatsächlich bei Ihnen durchsucht oder sogar etwas beschlagnahmt worden sein, **widersprechen Sie auch der Sicherstellung** und lassen sich ein Protokoll dazu mit dem Widerspruch aushändigen! Wehren Sie sich vor Ort auf keinen Fall gegen Maßnahmen, aber **widersprechen Sie der Maßnahme!**

- **Sie haben jederzeit das Recht einen Anwalt zu kontaktieren!**

Verteidigen Sie sich nicht selbst! Sie haben jederzeit das **Recht einen Rechtsanwalt** mit Ihrer Verteidigung zu beauftragen! Die Polizei darf **ein Telefonat** mit dem Anwalt **nicht verweigern**, sofern keine unmittelbare Gefährdung des Ermittlungszwecks besteht (Art. 6 EMRK). Am besten notieren Sie schon jetzt die Kontaktdaten eines auf Strafrecht und Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalts in Ihrem Geldbeutel. Dann haben Sie die Nummer ggf. auch während der Kontrolle griffbereit.

Im Notfall gleich bei uns unter +49 8031 409988-0 melden! Wir helfen Ihnen gerne und bundesweit! Melden Sie sich am besten zeitnah, wenn Beratungsbedarf besteht! Sie können Beratungstermine bei uns online rund um die Uhr buchen!

Ihr Team von Dr. Herzog Rechtsanwälte www.drherzog.de